

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

- Vorab per E-Mail -

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Zabold

Durchwahl:
Telefon 0361 573511170
Telefax 0361 573511111

stefan.zabold@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-4902/2015-7-
27610/2019

Erfurt,
07. Juni 2019

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern; Anwendungshinweise zu § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

A. Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) wurde mit § 25b AufenthG in Deutschland erstmalig ein stichtags- und altersunabhängiges Bleiberecht für nachhaltig integrierte Ausländer eingeführt.

§ 25b AufenthG eröffnet die Möglichkeit, einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Diese Norm zielt darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen Menschen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkanntswerte Integrationsleistungen erbracht haben. In § 25b Abs. 1 AufenthG sind die Voraussetzungen genannt, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden kann. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es indessen nach dem Willen des Gesetzgebers zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG führen können, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind.

Mit vorliegendem Erlass soll dem Anliegen des Gesetzgebers, gut integrierten Ausländern mit mehrjährigem Aufenthalt unter bestimmten Bedingungen eine gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen, durch eine einheitliche Anwendungspraxis im Rahmen des gesetzlich eröffneten Anwendungsspielraums Rechnung getragen werden.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMMJV und Ihre Ansprechpartner hierzu erhalten Sie im Internet unter <http://www.thueringen.de/th4/tmmjv/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Dem Migrationsministerium ist es wichtig, dass die Anwendungshinweise von den Ausländerbehörden des Landes in einem in Frage kommenden Einzelfall dahingehend genutzt werden, vorhandene Spielräume zu identifizieren und auszuschöpfen.

B. Erteilungsvoraussetzungen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG ist in der Regel von einer nachhaltigen Integration auszugehen und die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine Aufenthaltserlaubnis wird regelmäßig erteilt, wenn sich der Ausländer seit acht bzw. bei Familien mit Kindern seit sechs Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhält, über Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügt, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt, seinen Lebensunterhalt überwiegend sichert oder die Sicherung zu erwarten ist und seine Kinder die Schule besuchen. Im Einzelnen sind bei den Erteilungsvoraussetzungen Ausnahmen möglich.

1. Regelmäßige Erteilungsvoraussetzungen

Gemäß § 25b Abs. 1 AufenthG müssen die Erteilungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, damit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ bedeutet, dass ausnahmsweise auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind. Es kann daher auch von der vollständigen Erfüllung der Aufenthaltsdauer abgesehen werden, wenn andere, über die Regelanforderungen hinausgehende besondere Integrationsleistungen vorliegen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Hinblick auf die in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG geforderte Aufenthaltsdauer ist eine Abweichung von maximal zwei Jahren zulässig.

Andere besondere Integrationsleistungen liegen z.B. vor, wenn ein herausgehobenes soziales Engagement besteht oder eine besondere berufliche Integration gelungen ist. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein oder einer anderen Organisation reicht dabei nicht aus. Es muss sich vielmehr um die Übernahme von besonderer Verantwortung und Funktionen oder um ein sonstiges besonderes und nachhaltiges Engagement über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr handeln.

Eine besondere berufliche Integration liegt vor, wenn der Ausländer über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kontinuierlich gute handwerkliche, technische oder andere berufliche Fertigkeiten im Rahmen seiner erlaubten beruflichen Tätigkeit eingebracht hat. Die vorgelegten Bescheinigungen zu den Integrationsleistungen müssen im Einzelfall über-

prüfbar sein. So können etwa Aussagen der Arbeitgeber bei Bedarf herangezogen werden.

2. Duldung im Erteilungszeitpunkt (§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels muss der Ausländer im Besitz einer Duldung sein oder wenigstens die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Duldung erfüllen.

3. Anrechenbare Voraufenthaltszeiten (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG)

Bis zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag muss sich der Ausländer im Bundesgebiet regelmäßig ununterbrochen sechs Jahre (mit Kindern) oder acht Jahre aufhalten (zu den Ausnahmemöglichkeiten siehe oben Ziffer 1). Bei der Berechnung der maßgeblichen Aufenthaltsdauer werden die Zeiten, in denen sich der Ausländer ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, berücksichtigt.

Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts stehen kurzzeitige Ausreisen aus besonderem Grund nicht entgegen. In welchem Umfang Auslandsaufenthalte unschädlich sind, bedarf einer wertenden Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Hierbei sind die gesetzlichen Wertungen der §§ 51, 85 AufenthG zu berücksichtigen.

Mit der bundesrechtlichen Neuregelung wurde insbesondere das Ziel verfolgt, langjährig Geduldeten die sich trotz ihres ungesicherten Status integriert haben, eine Perspektive zu bieten. Der Wortlaut der Norm schließt die Anwendung der Regelung auf geduldete Ausländer, die sich zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, ausdrücklich ein. Rechtmäßige Voraufenthaltszeiten, z.B. aufgrund von Studienzeiten, Altfallregelungen oder der familiären Situation, sind daher grundsätzlich anrechenbar, wenn der Ausländer nunmehr über eine Duldung verfügt und insofern zu dem Personenkreis der von § 25b AufenthG Begünstigten gehört. Das Zweckwechselverbot des § 16 Abs. 4 AufenthG bei Aufhalten zu Studienzwecken steht in den Fällen nicht entgegen, in denen der Ausländer zunächst zu Studienzwecken eingereist ist, sich aber nunmehr lediglich geduldet im Bundesgebiet aufhält.

4. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)

§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG fordert das Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des § 10 StAG sowie die zugehörigen Anwendungshinweise sind anzuwenden. Vom Ausländer wird ein aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlangt. Das bedingt, dass der Betreffende den Inhalt des von ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden hat und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss. § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG stellt somit nicht nur eine rein formelle Erteilungsvoraussetzung dar. Erforderlich ist vielmehr eine persönlich abzugebende und unterschriebene Erklärung des Ausländers. Ein mittelbares und allgemeines Bekenntnis über Dritte genügt hierbei nicht. Lediglich in besonders gelagerten Härtefällen, wie z.B. bei einer vorliegenden Schwerbehinderung, kann von diesem Erfordernis im Einzelfall abgesehen werden. Das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG oder von Ausschlussstatbeständen für eine Einbürgerung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StAG steht einem solchen Bekenntnis entgegen.

5. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung umfassen die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates. Das Vorliegen ist von der Ausländerbehörde festzustellen.

Zur Prüfung der erforderlichen Kenntnisse sollen die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist, herangezogen werden. Die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung werden in der Regel nachgewiesen durch den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 IntV. Dieser Test kann auch isoliert, ohne Teilnahme am Orientierungs- bzw. Integrationskurs, abgelegt werden.

Der Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder einen deutschen Studienabschluss nachweisen kann.

In Härtefällen kann von der Feststellung der Grundkenntnisse analog zu § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG abgesehen werden. Hierzu wird auf Ziffer 9.2.2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV-AufenthG) verwiesen.

6. Lebensunterhaltssicherung (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG)

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG reicht es aus, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Titelerteilung seinen Lebensunterhalt und ggf. den seiner Bedarfsgemeinschaft überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert. Alternativ zu dieser auf den aktuellen Zeitpunkt abstellenden Betrachtung ist ein Aufenthaltstitel in der Regel auch dann zu erteilen, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklung zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt künftig gesichert wird.

Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 51% der zu berücksichtigenden Regelsätze des § 22 SGB II plus Miete dauerhaft erwirtschaftet wird. Der Bezug von Wohngeld ist hierbei unschädlich.

Eine Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel auch zu erteilen, wenn zwar noch keine Erwerbstätigkeit vorliegt, aber bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation eine Lebensunterhaltssicherung im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG künftig zu erwarten ist. Hier genügt nicht die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts. Eine positive Prognose ist in der Regel dann gerechtfertigt, wenn das Vorliegen eines konkreten Arbeitsangebots oder die Schul- und Berufsausbildung und die bisherigen Integrationsleistungen in Sprache und Gesellschaft die Annahme rechtfertigen, dass eine künftige wirtschaftliche Integration in die deutschen Lebensverhältnisse erfolgen wird.

Die Ausländerbehörde soll in den Fällen, in denen bei einer Prognoseentscheidung die Ernsthaftigkeit des Arbeitsangebots unsicher erscheint oder in den Fällen, in denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, die Erwerbstätigkeit sei nicht dauerhaft, die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr erteilen, um die Ernsthaftigkeit des Arbeitsplatzangebots nach diesem Zeitraum, vor einer eventuellen Verlängerung, zu überprüfen.

Zudem ist ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen in den in § 25b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 AufenthG definierten Fällen im Regelfall für die Lebensunterhaltssicherung unschädlich, auch wenn eine Lebensunterhaltssicherung im Umfang von 51% nicht erreicht werden kann.

Dies ist der Fall bei

- Studierenden und Auszubildenden,
- bei Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist, sowie
- Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

7. Deutschkenntnisse (25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG)

§ 25b Abs. 1 Nr. 4 AufenthG definiert als Regelvoraussetzung das Vorliegen hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Die Sprachkenntnisse sind auch von den nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z.B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Nicht anerkannt werden können daher informelle Lernzielkontrollen, die von nicht zertifizierten Kursträgern erstellt und durchgeführt werden.

Der Nachweis der mündlichen Deutschkenntnisse hat nicht zwingend durch Vorlage des vorgenannten Sprachzertifikats zu erfolgen. Die Sprachkenntnisse sind ohne Vorlage eines Sprachzertifikats nachgewiesen, wenn

- einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden können,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

8. Absehen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und Sprachkenntnisse (§ 25b Abs. 3 AufenthG)

Von der Sicherung des Lebensunterhalts und vom Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse wird gemäß § 25b Abs. 3 AufenthG abgesehen, wenn der Ausländer diese Voraussetzung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

Die Gründe der Krankheit bzw. Behinderung müssen durch aussagekräftige ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von den Betroffenen das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung oder das Sprachnachweiserfordernis nicht verlangt werden kann. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offensichtlich sind. Ein ausreichender Beleg liegt in der Regel dann vor, wenn nach Vorlage des sozialrechtlichen Bescheids Erwerbsunfähigkeit i.S.d. § 43 Abs. 2 SGB VI gegeben ist.

Aus Altersgründen ist vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel abzusehen, wenn das reguläre Rentenalter erreicht ist.

Die Gründe für ein Absehen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und Sprachkenntnisse nach § 25b Abs. 3 AufenthG sind abschließend.

9. Tatsächlicher Schulbesuch (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AufenthG)

Der Ausländer muss nachweisen, dass seine Kinder tatsächlich die Schule besuchen. Dies soll durch Vorlage von Zeugnissen und einer aktuellen Schulbescheinigung geschehen. Einzelne unentschuldigte Fehltage sind dabei unerheblich. Auch sind mangelhafte Schulleistungen für sich allein kein Ausschlusskriterium.

10. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Zu beachten ist, dass neben den in § 25b Abs. 1 AufenthG genannten Voraussetzungen grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen müssen, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind oder § 25b AufenthG abschließende Sonderregelungen enthält.

11. Visum

Aus § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergibt sich, dass die Visumpflicht im Zusammenhang des § 25b AufenthG nicht gilt.

12. Passpflicht / Identitätsklärung

Die Erfüllung der Passpflicht ist neben dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG erforderlichen Identitätsnachweis aufenthaltsrechtlich von herausragendem öffentlichen Interesse.

Durch die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit eines Ausländers soll insbesondere verhindert werden, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann. Für die Betroffenen kommt demnach eine Titelerteilung grundsätzlich nur in Betracht, wenn ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt sind und auch die Passpflicht nach Maßgabe des § 3 AufenthG erfüllt ist.

Dem Ausländer obliegt es, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Er muss alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorlegen, aushändigen und überlassen (§ 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Die in diesem Zusammenhang gebotenen Mitwirkungshandlungen sind dem Antragsteller grundsätzlich auch dann zumutbar, wenn damit eine Korrektur früherer Sachverhaltsdarstellungen (ggf. auch solcher der Eltern/Großeltern/Kinder) verbunden ist. Zumutbar ist insbesondere die Vorsprache bei der jeweiligen konsularischen Vertretung, aber auch, etwaige Unterlagen oder Personenstandsunterlagen über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann im Ermessenswege von den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abgesehen werden. Erforderlich ist hier jeweils eine umfassende Einzelfallabwägung.

Sind die Betroffenen trotz des Nachweises entsprechender Mitwirkungshandlungen i.S.d. § 48 Abs. 3 AufenthG nicht im Besitz eines gültigen Passes und steht fest, dass sie diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen können, so kann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ein Reiseausweis oder ein Ausweisersatz ausgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 2 und 3 AufenthG), mit dem die Passpflicht dann erfüllt wird (vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG i.V.m. §§ 5, 6, 55 AufenthV).

Wird bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen von § 5 Abs. 1 Nr. 1a und/oder Nr. 4 AufenthG abgesehen, befreit dies den Ausländer nicht von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und nach § 56 AufenthV zu erfüllen. Dies gilt auch im Falle der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

13. Familienangehörige

Eine Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige soll unter den Voraussetzungen des § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt werden. Auch für die Familienangehörigen müssen dabei grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen – außer der Aufenthaltsdauer – vorliegen.

C. Versagungsgründe

1. Täuschung (§ 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)

Nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Ein zwingender Versagungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift nur dann gegeben, wenn das vorwerfbare Verhalten des Ausländers gegenwärtig ist. Dieser Versagungsgrund kann weder in Ausnahmefällen noch im Ermessenswege überwunden werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in diesem Fall zu versagen.

2. Ausweisungsinteresse (§ 25b Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 4 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn ein Ausweisungsinteresse i.S.v. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht. § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG statuiert durch Bezugnahme auf § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG einen Versagungsgrund, der erst bei gravierender Straffälligkeit des Ausländers greift.

Im Rahmen der Prüfung der nachhaltigen Integration sind allerdings auch andere Straftaten zu berücksichtigen. So sind Straftaten unterhalb der Schwelle des § 54 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 AufenthG einer einzelfallbezogenen Würdigung im Rahmen des § 25b Abs. 1 AufenthG nicht von vorher ein entzogen. Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, bleiben im Einzelfall außer Betracht. Demgegenüber sind bei der zu treffenden Ermessensentscheidung Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von besonderer Bedeutung und mit besonderem Gewicht einzubeziehen.

3. Ausnahme von der Titelerteilungssperre (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, § 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wird abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG erteilt. In diesen Fällen soll die Ausländerbehörde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG aufheben.

Um unverzügliche Weitergabe dieses Erlasses an die Ausländerbehörden wird gebeten.

Im Auftrag



Stefan Zabold